

Kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz

(vom 12. Juni 2018)

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich erlässt der Gemeinderat Hedingen folgende

Verordnung

1. Schutzobjekte

Die folgenden im kommunalen Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte eingetragenen Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

1.1 Naturschutzgebiete

201 Riedwiese Soltobel

1.2 Landschaftsschutzgebiete

- 301 Hagstellung, Bach- und Feldgehölz Stockenbach
- 303 Bachgehölz Himmelsbülweid / Rütelimatten
- 304 Bachgehölz und unbestockte Uferbereiche Grindelbach
- 305 Bachbestockung Hofibach (Andresenweiher bis Gemeindegrenze Bonstetten)
- 306 Bachbestockung Hofibach (Andresenweiher bis Gemeindegrenze Affoltern)
- 307 Böschungsgehölz Chrätzacher
- 310 Gehölz / Hochstammhecke Innere Halde
- 311a Schilfufer Hedinger Weiher
- 311b Bachgehölz Hirslenbach (Weiher-Areal bis Gemeindegrenze Affoltern)
- 312 Hagstellung Dürenbach und Feldenmasbach
- 313 Gehölz und Hochstammhecke Chalofen
- 315 Bachgehölz Lärchen
- 316 Bachgehölz Wissenbach (Untere Austrasse bis Hof Buchsmatt)

2. Lage, Ausdehnung und Grenzen

Die genaue Lage, Ausdehnung und Grenzen der Schutzobjekte sind aus den Übersichtsplänen auf den einzelnen Inventarblättern ersichtlich, welche Bestandteil dieser Verordnung sind.

3. Schutzziel

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der Schutzobjekte

- als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften
- als wesentliche Elemente der Landschaft
- als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen

3.1 Naturschutzgebiete: Objekt 201

Erhaltung und Pflege der Objekte als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften.

3.2 Landschaftsschutzgebiete: Objekte 301 bis 317

Erhaltung und Pflege der Objekte als struktur- und artenreiche Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie als wesentliche und belebende Landschaftselemente.

4. Schutzanordnungen

4.1 Naturschutzgebiete (Objekt 201)

Im Naturschutzgebiet 201 sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Tätigkeiten im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei sind von den Verboten ausgenommen.

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kommunalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen
- das Weidenlassen
- das Beseitigen von Baumgruppen, Hecken, einzelstehenden Bäumen und markanten Sträuchern
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen und stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- das Lagern, Zelten, Campieren sowie Überlassen von Standplätzen für diesen Zweck
- das Anfachen von Feuer, das Abbrennen von Böschungen
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht)
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen und im Wald in der Zeit vom 15. März bis 1. September

4.2 Landschaftsschutzgebiete (Objekte 301 – 316)

In den Landschaftsschutzgebieten 301 bis 316 sind alle Massnahmen verboten, die die Schutzobjekte beeinträchtigen oder sonst wie das Schutzziel gefährden können. Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art

- das Beseitigen von Gehölzen, Pflanzen, Bäumen und Sträuchern, als dies die notwendige Auflichtung zur Erneuerung und Erhaltung der Bachbestockung erfordert. Das Mass der zweckmässigen Auslichtung ist zwischen den Grundeigentümern und dem vom Gemeinderat ernannten Sachverständigen festzulegen.
- Grabarbeiten und das Pflügen im Bereich von Wurzeln und Baumkronen
- das Befahren mit nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie das Düngen
- das Verwenden von Giftstoffen, ausser die Bekämpfung von Problempflanzen mittels Einzelstockbehandlung gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig
- das Weidenlassen
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen

Massnahmen zur Gewährleistung des Gewässerunterhaltes und des Hochwasserschutzes sind von den Verboten ausgenommen. Sie sollen jedoch soweit möglich das Schutzziel berücksichtigen.

5. Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

6. Pflege

Die Schutzobjekte sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Die Ausführung der Pflegemassnahmen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer. Der Grundeigentümer eines Schutzobjektes ist verpflichtet, einen allfälligen Pächter über die Schutzanordnung zu orientieren.

Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe delegieren.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Grundeigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Riedwiesen sind in der Regel ab 1. September einmal zu mähen. Das Schnittgut ist bis zum 15. März wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen und/oder -vereinbarungen festgelegt.
- 6.2 Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen. Die Entfernung markanter Einzelbäume ist mit der Gemeinde abzusprechen. Bei Bachbepflanzungen darf das Durchflussprofil nicht eingeengt werden
- 6.3 Bei Bewirtschaftungsstrassen und -wegen ist das Lichtraumprofil zu berücksichtigen

7. Ausnahmeregelungen

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

8. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

9. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die am 19. Dezember 1983 vom Gemeinderat Hedingen erlassene kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (inkl. Ergänzungen und Änderungen vom 09. September 1985 / 28. September 1987 / 15. Februar 1993 / 10. Oktober 1995 / 24. September 1996).

10. Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen ab Mitteilung schriftlich begründeter Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

11. Publikation und Mitteilung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern unter Angabe der Rechtsmittelbelehrung publiziert.

Mitteilung unter Planbeilage an die betroffenen Grundeigentümer gemäss Liste, die Planungsgruppe Knonaueramt, die Baudirektion (Generalsekretariat und Landerwerb, das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, das Tiefbauamt, das Amt für Raumordnung und Vermessung, das Amt für Landschaft und Natur, die Abteilung Wald, die Fachstelle Naturschutz, die Fischerei- und Jagdverwaltung und die Abteilung Landwirtschaft) und das Kreisforstamt